

Aufgrund von § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 37) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 3/2013, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen¹:

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 29.01.2014

§ 1 Geltungsbereich; Zweck

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Sinne des § 53 BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2 Grundsätze und Bestellung

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Bestellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten. Die Entscheidung erfolgt in der Regel binnen eines Monats ab Eingang des Antrages im Präsidialbüro. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

¹ Der Stiftungsrat hat unter dem 29.01.2014 seine Genehmigung zu dieser Ordnung erteilt.

- (3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina hauptberuflich tätig ist.
- (4) Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden.
- (5) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule und erhalten keine Vergütung. Sie haben regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen; der Präsident regelt den Umfang ihrer Lehrverpflichtung.

§ 3 Vorschlagsverfahren

- (1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer ist berechtigt, Vorschläge über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Der Vorschlag ist von mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu unterschreiben, zu begründen und mit folgenden Unterlagen der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen:
 - Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - Nachweis der in § 53 Abs. 1 BbgHG geforderten Voraussetzungen, insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Vorschlag mit ihrem bzw. seinem Votum an den Fakultätsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Information weiter.
- (3) Der Fakultätsrat sichtet die Unterlagen des Vorschlags. Er kann die vorgeschlagene Kandidatin bzw. den vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich zu einem Gespräch mit dem Fakultätsrat einladen. Der Fakultätsrat holt in der Regel zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein.
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet gemäß § 2 Abs. 1 über den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 S. 5 und 6 BbgHG entsprechend.
- (5) Der Fakultätsrat stellt aufgrund seiner Entscheidung nach Abs. 4 den entsprechenden

Antrag auf Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 4 Verabschiedung

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten auf Antrag der Fakultät verabschiedet. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten für die Verabschiedung entsprechend.
- (2) Eine Verabschiedung erfolgt grundsätzlich mit Erreichen des Renten- bzw. Pensionsalters. Der Honorarprofessor oder Honorarprofessorin kann einen vorzeitigen Antrag auf Verabschiedung stellen.
- (3) Eine Verabschiedung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors erfolgt insbesondere, wenn
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor trotz schriftlicher Aufforderung durch die Fakultät ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung über einen längeren Zeitraum unentschuldigt nicht nachkommt,
 - durch das Verhalten der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, welches ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt wird,
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor den mit den Lehraufgaben verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht genügend geachtet hat,
 - sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Bestellung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden,
 - die Bestellung aufgrund Täuschung erfolgt ist,
 - die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor der Bestellung unwürdig war.

Vor der Verabschiedung ist der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf Antrag der Fakultät, ob die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.